

HINWEISE

ZUR AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

EINBERUFUNG

Laut Satzung §5 / 3 / 2 / 3

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

STIMMRECHT

Laut Satzung §4 / 2 / 3

Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:

Physische Personen können das Stimmrecht persönlich oder durch schriftliche Bevollmächtigte ausüben, die Mitglied der Genossenschaft sind.

Wenn Sie einer/m Genossenschafter/-in das Stimmrecht übertragen wollen, dann statten Sie diese Person mit einer schriftlichen Vollmacht aus (Formular folgt mit der offiziellen Einladung). Bitte senden Sie uns diese bis drei Tage vor der Generalversammlung als Scan an generalversammlung@mitgruenden.at zu.

Laut Satzung §5 / 3

Egal, ob eine Generalversammlung physisch oder online abgehalten wird, kann jedes Mitglied neben der eigenen Stimme maximal die 14 anderer Mitglieder abgeben. Wenn ein Mitglied bei einer Abstimmung laut Satzung vom persönlichen Stimmrecht ausgenommen ist (weil es z.B. zur Wahl steht), so kann dieses Mitglied für diese Generalversammlung keine Stimmvertretungen übernehmen.

TAGESORDNUNG

Laut Satzung §5 / 3 / 1

- 6. Das einberufende Organ ist verpflichtet, Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen,**
- a) wenn deren Erledigung laut Gesetz oder Satzung zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehört und**
 - b) ein entsprechender Antrag, schriftlich oder über das Onlinetool, vorliegt, der von der festgesetzten Mindestanzahl der Genossenschafter/-innen unterstützt wird, wie im Paragraphen §5/3/3 beschrieben oder**
 - c) auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.**

Solche Anträge sind dem einberufenden Organso rechtzeitig zu übermitteln [per Mail bis 14. Jänner 2017 an generalversammlung@mitgruenden.at], dass die Tagesordnung fristgerecht ergänzt werden kann.

Laut Satzung §5 / 3 / 3

[...] Die vorgegebene Mindestanzahl ist die dreifache Wurzel aus der Gesamtanzahl der Genossenschafter/-innen, wobei Kommastellen nicht zu berücksichtigen sind.

Mit Stand 29. 11. 2017 haben wir 5.820 Genossenschafter/-innen. Die dreifache Wurzel ergibt somit 228 Personen als Mindestanzahl, um Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen.

FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Laut Satzung §5 / 3 / 6

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Mit Stand 29. 11. 2017 haben wir 5.820 Genossenschafter/-innen. 10% sind somit 582 Personen.

2. Ist die nach Punkt 1 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch festzuhalten.